



**WISSENSCHAFTLICHE  
DIENSTE  
DES  
DEUTSCHEN  
BUNDESTAGES**

---

**AUSARBEITUNG**

---

**THEMA:** **Eigentumswerb an Bodenreformland**

**Fachbereich VII:** **Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht  
Umweltschutzrecht  
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Bearbeiter:** [REDACTED]  
**Abschluss der Arbeit:** 10. Februar 2003  
**Reg.-Nr.:** 2. WF VII - 010/03

---

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Vorbemerkung</b>	3
<b>II. Geltende Gesetzeslage</b>	3
1. Hintergrund der Bodenreform von 1945- 1949	3
a) Regelungen in der Besitzwechselverordnung	4
b) Bodenreformgesetz der Volkskammer vom 6. März 1990	5
2. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1992	6
a) Einführung von Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB	6
b) Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelungen durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz	9
<b>III. Änderungsbedarf der gesetzlichen Regelungen ?</b>	9
<b>IV. Fazit</b>	10
Literaturverzeichnis	12

## I. Vorbemerkung

Der Eigentumserwerb an Bodenreformland unterliegt insbesondere wegen der zu DDR-Zeiten geltenden sachenrechtlichen Bestimmungen unterschiedlichen Voraussetzungen. Nachfolgend wird im Wesentlichen die gesetzliche Entwicklung aufgezeigt, ausgehend von den Regelungen in der Sowjetischen Besatzungszone – SBZ – bzw. DDR bis zum Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Abschließend wird unter besonderer Berücksichtigung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes die Frage nach einem möglichen Änderungsbedarf aufgeworfen. Im Ergebnis, aber vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, wird ein Änderungsbedarf wohl nicht zu bejahen sein.

## II. Geltende Gesetzeslage

### 1. Der Hintergrund der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszeit 1945-1949

Nach dem zweiten Weltkrieg kam es in der sowjetischen Besatzungszone zur sogenannten Bodenreform. Der landwirtschaftliche Grundbesitz von Kriegsverbrechern und Nationalsozialisten, aber auch privater Großgrundbesitz, wurde entschädigungslos enteignet<sup>1</sup>. Für diese Enteignungen und weiteren staatlichen Grundbesitz wurde ein Bodenfonds gegründet, aus dem Grundstücke in einer Größe von fünf bis zehn Hektar an landlose oder landarme Bauern (sog. Neubauern) verteilt wurden. Dieses Bodenreform-eigentum durfte von den Neubauern weder verkauft noch verpachtet, geteilt oder durch Hypotheken belastet werden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. die Bodenreformverordnungen der Provinzen, z. B. die zuerst erlassene BodenreformVO der Provinz Sachsen vom 3.9.1945, Verordnungsblatt Sachsen Nr. 1, S. 28. Als Ermächtigungsgrundlage für die weiteren Bodenreformverordnungen diente der Befehl der Sowjetischen Militäradministration Deutschland (SMAD) Nr. 110 vom 22.10.1945. Die Rechtsnormen, auf denen die Bodenreform beruhte, sind allein von deutschen Organen erlassen worden, allerdings wurden sie von der sowjetischen Besatzungsmacht nicht nur hingenommen, sondern entsprachen ihrem erklärten Willen (vgl. SMAD-Befehl Nr. 63), vgl. auch das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.4.1991, BVerfGE 84, S. 90ff = NJW 1991, S. 1597; zu den einzelnen SMAD-Befehlen: Gertner, VIZ 2001, S. 407ff.

<sup>2</sup> Vgl. Grabarse, ZAP-Ost, 2000, Fach 7, S. 735.

a) Regelungen der Besitzwechselverordnung<sup>3</sup>

Die Rückgabe und Übertragung von Bodenreformgrundstücken durch die Neubauern wurde in der sogenannten Besitzwechselverordnung geregelt. Voraussetzung war dabei stets, dass der neue Eigentümer die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sicherstellte. Die Aufgabe der Tätigkeit in der Landwirtschaft war nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt und bedurfte der staatlichen Zustimmung. Gab ein Neubauer die Bewirtschaftung ohne Einhaltung dieser Vorschriften auf, so war dies teilweise sogar strafbar<sup>4</sup>. Nach den Vorschriften der Besitzwechselverordnung der ehemaligen DDR fiel Bodenreformland, das von den Neubauern nicht mehr bewirtschaftet werden konnte, in den staatlichen Bodenfonds zurück und konnte dann einem neuen Bewerber zugeteilt werden.

Auch die Vorschriften des Erbrechts der ehemaligen DDR waren in Ansehung der Bodenreformgrundstücke durch die Bestimmungen der Besitzwechselverordnungen überlagert. Verstarb der Neubauer, ging das Bodenreformland nicht automatisch an den Erben über, sondern es wurde eine formale Entscheidung des Rates des jeweiligen Kreises notwendig<sup>5</sup>. Andernfalls musste das Bodenreformland in den staatlichen Bodenfonds zurückgegeben werden<sup>6</sup>.

Die Rückführung des Bodenreformlandes anlässlich eines Erbfalles, der zeitlich unter die Besitzwechselverordnung der damaligen DDR fiel, war insoweit nach DDR-Recht der Regelfall. Das galt insbesondere dann, wenn dieser Vorgang zusätzlich durch eine formale Löschung im Grundbuch vollzogen wurde<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21.6.1951, GBl. DDR, S 629, zuletzt geändert durch VO vom 23.8.1956, GBl. DDR, S. 685, sowie Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7.8.1975, GBl. DDR I, S. 629; zuletzt geändert durch VO vom 7.1.1988, GBl. DDR I, S. 25.

<sup>4</sup> § 9 der Wirtschaftsverordnung vom 23.9.1948, ZOVBl., S. 439

<sup>5</sup> Nach § 4 Abs. 1 BesitzwechselVO vom 7.8.19975 i.d.F. vom 7.1.1988 hatte der Rat des Kreises auf Verlangen des Erben eines Bodenreformereigentümers ihm oder einem seiner von ihm benannten Verwandten die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstückes zu übertragen, wenn er oder der Verwandte das Grundstück als Genossenschaftsmitglied oder Arbeiter zweckentsprechend nutzen würde. Vgl. auch BVerfG, 1 BvR 1637/99 vom 6.10.2000, <http://bverfg.de>.

<sup>6</sup> Vgl. § 4 Abs. 5 Besitzwechselverordnung.

<sup>7</sup> Vgl. Eckert in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MK), Bd. 11, München 1998, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 8, Am Bodenreformereigentum erfolgte mit dem Tod des Neubauern zwar keine direkte Sonderrechtsnachfolge zugunsten des staatlichen Bodenfonds, ohne staatliche Kontrolle und Billigung konnte aber auch kein Erbe die Rechte aus dem Eigentum wahrnehmen oder diese behalten, vgl. dazu BGH, VIZ 1999, 157, 158ff.

Auch nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)<sup>8</sup> begründet die nach dem Tode eines DDR-Neubauern erfolgte Rückführung seiner Bodenreformgrundstücke in den staatlichen Bodenfonds keine Restitutionsansprüche.

Denn das an den Bodenreformgrundstücken bestehende Bodenreform Eigentum war persönliches Arbeitseigentum des Neubauern, dem von vornherein die Belastung inne-  
~~wohnte; bei Aufgabe der Bodenreformwirtschaft in den Bodenfonds zurückzufallen; und~~  
 das nur mit staatlicher Genehmigung auf einen entsprechend qualifizierten Erben oder sonstigen Dritten übertragen werden konnte<sup>9</sup>. Eine solche Rückführung stellt also keine zur Begründung von Restitutionsansprüchen nach dem Vermögensgesetz erforderliche, durch die ehemalige DDR vorgenommene, entschädigungslose Enteignung der Erben des Neubauern dar<sup>10</sup>.

Die oben dargestellten Beschränkungen der Besitzwechselverordnung wurden allerdings kurz vor der Wiedervereinigung durch das Bodenreformgesetz<sup>11</sup> der damaligen Volkskammer mit Wirkung zum 16. März 1990 für die Zukunft aufgehoben.

#### b) Das Bodenreformgesetz der DDR

Dieses Bodenreformgesetz setzte die Besitzwechselverordnung außer Kraft<sup>12</sup>. Zugleich hob die Volkskammer alle Verfügungsbeschränkungen des Bodenreform Eigentums ersatzlos auf. Dies hatte zur Folge, dass diese Grundstücke für die Zukunft ab 16. März 1990 in vollem Umfang verfüg- und vererbbar waren<sup>13</sup>.

Für zurückliegende Erbfälle - vor dem 16. März 1990 - hatte das Bodenreformgesetz jedoch nur dann eine Auswirkung, wenn bis dahin keine Rückgabe des Grundstückes an den Bodenfonds oder die Löschung aus dem Grundbuch erfolgt war<sup>14</sup>.

<sup>8</sup> Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610 ff.) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974 ff.) unter Berücksichtigung des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes - VermBerG vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180 ff.)

<sup>9</sup> Neuhaus in Fieberg/ Reichenbach/ Messerschmidt/ Neuhaus, Kommentar zum VermG, Bd. 1, § 1 Rn. 52, BVerwG, VIZ 1994, 236.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Neuhaus in Fieberg/ Reichenbach/ Messerschmidt/ Neuhaus, Kommentar zum VermG, Bd. 1, § 1 Rn. 52, BVerwG, VIZ 1994, 236.

<sup>11</sup> Gesetz über die Rechte von Eigentümern an Grundstücken aus der Bodenreform vom 6.3.1990 (BodenRefG), BGBl. DDR I S. 134, sog. „Modrow“- Gesetz

<sup>12</sup> Vgl. § 3 BodenRefG, sowie Eckert in MK, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 7.

<sup>13</sup> § 1 BodenRefG, OLG Naumburg OLG-NL 1995, S. 255, 256, Eckert in MK, Bd. 11, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 7.

<sup>14</sup> Das Erstarken des Bodenreform Eigentums zu persönlichem Eigentum wirkte nur für die Zukunft, korrigierte also nicht die bis einschließlich 15.3.1990 bestehende Rechtslage, vgl. Eckert in MK, Bd. 11, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 8, OLG Brandenburg, VIZ 1997, S. 543, BezG Dresden VIZ 1992, S. 198, 199; LG Rostock OLG-NL 1995, S. 109, 112.

Nur diejenigen Eigentümer, die bis zum Ablauf des 15.3.1990 noch im Besitz des Bodenreformgrundstückes waren, erhielten durch das Bodenreformgesetz volles Eigentum<sup>15</sup>. So erhielten beispielsweise diejenigen Bodenreform Eigentümer voll verpacht- und vererbbares Eigentum, die als ursprüngliche Bodenreform Eigentümer zu diesem Zeitpunkt noch lebten.

Diese Neuregelung wurde jedoch unter anderem vom Bundesgerichtshof als lückenhaft angesehen<sup>16</sup>.

Das Bodenreformgesetz vom 6. März 1990 enthielt keine Übergangsvorschriften, obwohl diese erforderlich gewesen wären, da in der DDR die Besitzwechselvorschriften für die Bodenreformgrundstücke in sehr vielen Fällen nicht beachtet und der Besitzwechsel, aber auch die Rückführung in den Bodenfonds nur faktisch oder gar nicht vollzogen wurde. Dies führte zu einer großen Rechtsunsicherheit dergestalt, dass nicht exakt feststellbar war, welche Grundstücke aus der Bodenreform den Erben des Neubauern zugefallen und welche Grundstücke an den Bodenfonds zurückgeführt worden waren<sup>17</sup>.

Zur Behebung dieser vielfach unklaren Eigentumslage führte der Bundesgesetzgeber durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1992<sup>18</sup> eine Übergangsregelung in Art. 233 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>19</sup> - EGBGB- ein.

## 2. Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz

### a) Einführung einer Übergangsregelung in Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB

Diese neugeschaffene Übergangsvorschrift folgt dem Vorbild einer pauschalierenden Nachzeichnung der Bodenreformgrundsätze und knüpft damit an die Rechtsverhältnisse in der ehemaligen DDR an<sup>20</sup>. Für den Erben eines vor dem 16.3.1990 verstorbenen Bodenreform Eigentümers kommt es demnach in erster Linie darauf an, ob der Erblasser noch im Grundbuch eingetragen ist.

<sup>15</sup> Vgl. Eckert in MK, Bd. 11, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen.

<sup>16</sup> BGHZ 140, S. 223, 233ff, vgl. auch Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (2. VermRÄndG), BT-Drs. 12/2480, S. 83, vgl. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 12/2695; bestätigt z. B. durch BVerfG, 1 BvR 1637/99 vom 6.10.2000, <http://bverfg.de/>.

<sup>17</sup> Vgl. auch Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (2. VermRÄndG), BT-Drs. 12/2480, S. 83.

<sup>18</sup> BGBl I, S. 1257, 1278ff.

<sup>19</sup> Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1994; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 8. 2002 (BGBl. I, S. 3322).

<sup>20</sup> Vgl. Eckert in MK, Bd. 11, Art. 233 Vor. § 11 Rn. 12; im Einzelnen BT- Drs. 12/2480 S. 84.

Dies folgt aus Art. 211 § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EGBGB, der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Das Eigentum an einem anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Grundstücken, das im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet ist oder war, wird mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften übertragen,

1. wenn bei Ablauf des 15. März 1990 eine noch lebende natürliche Person als Eigentümer eingetragen war, dieser Person,
2. wenn bei Ablauf des 15. März 1990 eine verstorbene natürliche Person als Eigentümer eingetragen<sup>21</sup> war oder die in Nummer 1 genannte Person nach dem 15. März 1990 verstorben ist, derjenigen Person, die sein Erbe ist, oder einer Gemeinschaft, die aus den Erben des zuletzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümers gebildet wird.“

Auf die Gemeinschaft sind die Vorschriften des Fünfzehnten Titels des Zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, die Bruchteile bestimmen sich jedoch nach den Erbteilen, sofern nicht die Teilhaber übereinstimmend eine andere Aufteilung der Bruchteile bewilligen.“

Darüber hinaus ist vor allem entscheidend, ob der Erbe selbst „Berechtigter“ ist. Dies bestimmt sich nach Art. 233 § 12 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB, der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Berechtigter ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 in nachfolgender Reihenfolge:

1. ...
2. bei für die Land- oder Forstwirtschaft genutzten Grundstücken (Schlägen)
  - a) diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil nach den Vorschriften über die Bodenreform oder den Besitzwechsel bei Grundstücken aus der Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, auch wenn der Besitzwechsel nicht im Grundbuch eingetragen worden ist,
  - b) der Erbe des zuletzt im Grundbuch aufgrund einer Entscheidung nach den Vorschriften über die Bodenreform oder über die Durchführung des Besitzwechseleingetragenen Eigentümers, der zuteilungsfähig<sup>22</sup> ist,
  - c) abweichend von den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz der Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt.“

21 Textliche Hervorhebung durch die Unterzeichner.

22 Textliche Hervorhebung durch die Unterzeichner.

Zuteilungsfähig ist, wer am 15.3.1990 im Beitrittsgebiet der Land-, Forst-, oder Nahrungsgüterschaft tätig war oder dies zuvor zumindest zehn Jahre lang gewesen war und im Anschluss daran keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist<sup>23</sup>.

Liegen bei dem Erben die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, besteht die Verpflichtung, das Grundstück an den jeweiligen Landesfiskus aufzulassen. Dies folgt aus Art. 211 § 11 Abs 3 Satz 1 EGBGB, der folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der nach § 12 Berechtigte kann von demjenigen, dem das Eigentum an einem Grundstück aus der Bodenreform nach Absatz 2 übertragen worden ist, Zug um Zug gegen Übernahme der Verbindlichkeiten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 die unentgeltliche Auflassung des Grundstücks verlangen. ...“

Mit diesen neu geschaffenen Regelungen durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz wird das Ziel verfolgt, die Eigentumsverhältnisse an den ehemaligen Bodenreformgrundstücken in der DDR so zu klären, wie es den Besitzwechselforschriften in der ehemaligen DDR in etwa entsprach. Der Gesetzgeber löste die bisherige unklare Eigentumslage dadurch ab, dass er nunmehr in Art. 233 § 11 Abs. 2 EGBGB grundsätzlich auf das formale Erfordernis der Grundbucheintragung abstellt<sup>24</sup>. Gleichwohl führt die vom Bundesgesetzgeber gewählte „Nachzeichnungslösung“ des ehemaligen DDR-Rechts dazu, dass heute nicht jedes Grundstück aus der Bodenreform Eigentum desjenigen bleibt, der im Grundbuch eingetragen ist.

Eine solche Konstellation ist namentlich in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen gegeben, in denen der Erbe des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers in einer ersten Stufe durch Gesetz formal Eigentümer des Bodenreformgrundstückes wird, dann jedoch in einer zweiten Stufe – wenn er z. B. nicht zuteilungsfähig ist – verpflichtet wird, das Eigentum an einen sog. Besserberechtigten nach Art. 233 §§ 11 Abs. 3, 12 EGBGB aufzulassen<sup>25</sup>. Zur Gruppe der sog. Besserberechtigten gehört als letzter in der Reihe auch der jeweilige Landesfiskus. Dies erfolgt in der Konsequenz einer Nachzeichnung des ehemaligen DDR-Rechts, nach dem die Bodenreformgrundstücke in der ehemaligen DDR ohne Neuzuweisung in den Bodenfonds zurückgefallen wären. Mit anderen Worten: Hätte das Grundstück nach damaligen DDR-Recht in den Bodenfonds zurückgeführt werden müssen, ist es nunmehr dem jeweiligen Landesfiskus zu übertragen.

<sup>23</sup> so der Wortlaut in Art. 233 § 12 Abs. 3 EGBGB.

<sup>24</sup> Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen erwerben dieses Eigentum unabhängig von der wahren materiellen Rechtslage hinsichtlich des Grundstückes allein aufgrund des formalen Kriteriums der Grundbucheintragung, Eckert in MK Bd. 11, Art. 211 § 11 Rn. 10.

<sup>25</sup> Die Zuweisung des Eigentums ist nur vorläufig weil der Eigentümer schuldrechtlich den Ansprüchen des Berechtigten nach Art. 211 § 12 Abs 3 EGBGB ausgesetzt ist.



b) Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelungen durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz

Die durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz gewonnene Schließung der erkannten Regelungslücken ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden<sup>26</sup>: Die vorgenannten Regelungen führen vor dem Hintergrund der früheren Besitzwechsellvorschriften der DDR zu einer sachgerechten und angemessenen, den Betroffenen auch zumutbaren Eigentumsordnung, die für die Zukunft klare Verhältnisse schafft. Es liegt darin kein Verstoß gegen Art. 14 GG bzw. Art. 3 GG<sup>27</sup>.

Denn das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz bewirkt, neben der Schließung einer formalen Regelungslücke, eine Gleichbehandlung zwischen den betroffenen Neubauern-erben. Diejenigen, bei denen die Behörden aufgrund der praktischen Bedeutungslosigkeit des Privateigentums an Grund und Boden eine konsequente Löschung im Grundbuch vernachlässigt haben, werden ebenso behandelt wie die Personen, die bereits zu DDR- Zeiten ihr Bodenreformgrundstück verloren hatten, weil die zuständigen Behörden die Besitzwechsellvorschriften konsequent angewandt haben.

Die durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz eingeführten Neuerungen in Art. 211 §§ 11 bis 16 EGBGB sind deshalb verfassungsmäßig nicht zu beanstanden.

Inhaltlich ist die Nachzeichnung der Regelungen der Besitzwechselverordnung der ehemaligen DDR zur Vermeidung zufälliger oder interessenwidriger Ergebnisse durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz abgesichert worden.

### III. Änderungsbedarf der gesetzlichen Regelung ?

Im Juli 1998 wurde die Bundesregierung durch eine parlamentarische Initiative dazu aufgefordert, das Erbrecht an Bodenreformland in allen Fällen zu gewährleisten, in denen der verstorbene Eigentümer am 15. März 1990 im Grundbuch eingetragen war<sup>28</sup>. Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, die Regelungen im Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz von 1992 gehe, entgegen der Auffassung des Bundesge-

<sup>26</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift in zwei Nichtannahmebeschlüssen ( 1, BvR 1881/ 95 vom 4. 10. 1995 und BvR. 839/ 96 vom 17. 6.. 1996) bestätigt, ebenso BVerfG, 1 BvR 1637/99 vom 6.10.2000, Rn. 25.

<sup>27</sup> Vgl. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 144/2000 vom 9.3.2000.

<sup>28</sup> Antrag der Fraktion der PDS vom 19.5.1999, BT- Drs. 14/1063.

richtshofes<sup>29</sup> und im Ergebnis unzutreffend, von der Nichtvererbbarkeit des Bodenreformigentums aus<sup>30</sup>.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Der BGH hat zwar in zwei Entscheidungen vom 17. Dezember 1998 seine Auffassung zu Art. 233 §§ 11- 16 EGBGB modifiziert. Er vertritt nunmehr die Auffassung, dass Bodenreformland zu DDR- Zeiten vererbbar gewesen und in den Nachlass gefallen sei<sup>31</sup>. Er stellt aber gleichzeitig klar, dass das in dieser Form geerbte Bodenreformigentum von öffentlich- rechtlichen Vorschriften überlagert gewesen sei und seine Bedeutung als Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Rechts im Wesentlichen entkleidet worden sei<sup>32</sup>.

Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB zeichnet deshalb nach Auffassung des Bundesgerichtshofs lediglich eine Beschränkung nach, die dem kraft Erbrechts erworbenen Eigentum an Grundstücken innegewohnt habe. Einer Änderung der gesetzlichen Regelung bedürfe es insoweit nicht; dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall Härten auftreten können.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Bundesländer durch eine weitgefassete Härtefallregelung die Möglichkeit haben, dieser komplizierten Rechtslage im Einzelfall Rechnung zu tragen.

#### IV. Fazit

Der Eigentumserwerb von Bodenreformland ist durch Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB geregelt, der in dieser Fassung durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz Eingang in das EGBGB gefunden hat. Diese Vorschriften sind zwischenzeitlich vielfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, bestätigt worden.

Die Regelungen sind gleichwohl Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.

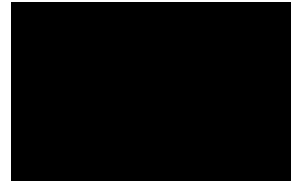
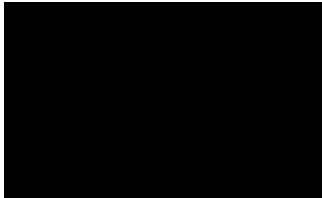
<sup>29</sup> BGH, Urteil vom 17.12.1998, V ZR 200/97 = Vermögens- und Immobilienrecht (VIZ) 1999, 157ff = NJW 1999, 1417ff.

<sup>30</sup> Der Antrag beruht im Wesentlichen auf einem entsprechenden Rechtsgutachten von Grün, VIZ 1998, 547ff.

<sup>31</sup> in Abweichung zu BGHZ 132, S. 71, 73 und im eindeutigen Anschluss an die von Grün vertretene Rechtsauffassung von der Vererblichkeit des Bodenreformigentums, vgl. FN 26.

<sup>32</sup> BGH, Urteil vom 17.12.1998, V ZR 200/97 = VIZ, 1999, S. 157, 160

Vorbehaltlich einer etwaigen anderslautenden Auffassung des Europäischen Gerichtshofes dürfte ein Novellierungsbedarf für die angesprochene Problematik derzeit nicht gegeben sein.



### **Literaturverzeichnis**

**Fieberg, Gerhard/ Reichenberg, Harald/ Messerschmidt, Burkhard/ Neuhaus, Heike,** Kommentar zum Vermögensgesetz, Bd. 1, München 2002 (zit.: Bearbeiter in Fieberg/ Reichenberg/ Messerschmidt/ Neuhaus, §, Rn. )

**Gabarse, Kurt,** Die Vermögensrechtliche Behandlung von Bodenreformland, in: ZAP-Ost, 2000, Fach 7, S. 613- 646 .

**Gertner, Thomas,** „Junkerland in Ulbrichts Hand ?“- Begründung von Volkseigentum an Bodenreform- Grundstücken, in: Vermögens- und Immobilienrecht (VIZ), 2001, S. 407-413

**Grün, Beate,** Die Geltung des Erbrechts beim Neubaureneigentum in der SBZ/ DDR- Verkannte Rechtslage mit schweren Folgen, in: Vermögens- und Immobilienrecht (VIZ), 1998, S. 537- 592 .

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MK), Bd. 11, Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ( Art. 50- 237), München 1998 (zit.: Bearbeiter in MK, §, Rn. )